

.....
.....
.....
Tel. Nr

Datum:

Name(n) und Anschrift(en) der(s) Bauwerber(s)

**An die
Baubehörde I. Instanz
Stadtgemeinde Mattersburg
Brunnenplatz 4
7210 Mattersburg**

Mail Adresse: _____

Bundesgebühr: € 14,30 je Vorhaben

ANZEIGE Grundstückteilungen von bereits bebauten Baugrundstücken im Bauland gem. § 14 Abs. 3 Bgld BauG 1997
--

Ich/Wir beabsichtige(n) als Grundeigentümer Bauwerber die Teilung nachstehender bereits bebauter Grundstücke im Bauland:

Grundstück Nr., EZ., GB. ORT, Grundstücksadresse ORT, und ersuchen um die Zustimmung der Baubehörde zum beiliegenden Teilungsplan(Entwurf), erstellt von, GZ., vom

Beilage: Teilungsplan(Entwurf) eines Vermessungsbefugten (bemaßte planliche Darstellung der beabsichtigten Teilungen mit Darstellung der vorhandenen Gebäude und Bauten sowie der Verbindungen der neugeformten Grundstücke mit einer öffentlichen Verkehrsfläche).

Zustimmungen aller von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer:

Name, Adresse	Betroffenes Grundstück	Datum, Unterschrift

Unterschrift(en) der (s) Anzeigenden:

**Von der Behörde auszufüllen:
Prüfung durch die Baubehörde:**

*) Nicht zutreffendes streichen

Vom Bausachverständigen wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

- Der vorliegende Teilungsplan-*Entwurf ist von einem Vermessungsbefugten im Sinne des § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl. Nr. 3/1930 i.d.g.F. erstellt.
- Die Zustimmung aller von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer liegen vor.
- Durch die geplante Grundstücksteilung besteht *ein/*kein Widerspruch zu bautechnischen Ausführungsbestimmungen des Bgld Baugesetzes idgF oder der Bgld Bauverordnung idgF(z.B. über die Beschaffenheit von Wänden an Grundstücksgrenzen).
- Durch die geplante nachträgliche Teilung der bereits bebauten Baugrundstücke besteht *ein/*kein Widerspruch
 - zur bestehenden Bebauungsweise, zu geltenden Bebauungsplänen, Teilbebauungsplänen, Bebauungsrichtlinien.
- Die Verbindung der neugeformten Grundstücke mit einer öffentlichen Verkehrsfläche ist
 - unmittelbar gewährleistet
 - durch die Möglichkeit eines Fahr- und Leitungsrechtes gewährleistet
 - Servitutsrechtliche Eintragung im Grundbuch liegt nicht* vor
 - Dienstbarkeitseintragung im Grundbuch liegt nicht* vor

Nähere Erklärungen/Begründungen:

.....

.....

.....

.....

Mattersburg, Datum Unterschrift Bausachverständiger
Ort

**Die Baubehörde der Gemeinde Mattersburg
hat hinsichtlich der umseitigen Anzeige folgende Entscheidung getroffen:**

Bei der Prüfung des vorliegenden Teilungsplan-*Entwurfes wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 BauG für die beabsichtigten Grundstücksteilungen nicht* erfüllt sind.

Die beabsichtigte Grundstücksteilung wird daher seitens der Baubehörde –nicht *- im Anschluss mittels Bescheid* untersagt.

Mattersburg, Datum Unterschrift Bürgermeister
Ort